



# Sächsisches Kirchenblatt

Fach No. 23

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Nr. 18 - 74. Jahrgang

2. Mai 1924

Verlag und Auslieferung: Herrnhut  
Monats-Bezugspreis: 60 Pfennig

## Zum Pfarrwahlgesetz.

Von Oberkirchenrat Jentsch-Chemnitz.

Bei dem Pfarrwahlgesetz handelt es sich um die Rechte und Interessen a) der Kollatoren, b) des Kirchenregimentes, c) der Gemeinden, d) der Geistlichen. Diese Rechte und Interessen müssen, wie dies im jetzt zu Recht bestehenden Befetzungsverfahren der Fall ist, gewahrt bleiben.

A. I. Das Patronat ist a) ein Schutz- b) ein Aufsichtsrecht über eine Kirche und die mit ihr verbundenen geistlichen Stellen.

Das Patronatsrecht ist ursprünglich ein weltliches Recht mit kirchlichen Funktionen.

Es ist dinglich oder behördlich.

Das Landesherrliche Patronat beruht teils aus den Säkularisationen der Reformationszeit teils auf dem Summepiskopate des Landesherrn.

Das kommunale Patronat, soweit es nicht auf Stiftungen (dinglich) beruht, ist auf die Ausübung der Rechte zurückzuführen, die der Landesherr an sich gebracht hatte als Ausfluß der Landesherrlichen Episkopalgewalt. Diese ist mit der Revolution von 1918 erloschen, bez. auf das Kirchenregiment übergegangen.

Die Rechte und Pflichten des Patrons bestehen a) in der cura beneficii b) in der Kollatur.

Die Patronatsrechte sind im Laufe der geschichtlichen Entwicklung beschnitten. 1855 durch Entziehung der kirchenbehördlichen Befugnisse — 1868 durch Beschränkung der Kollatur auf Vorschlagsrecht für ständige geistliche Stellen — 1883 durch Entziehung der Schulkollatur — 1896 durch Devolutionsrecht auf jährlich zehn Stellen — 1898 durch Entziehung des Rechtes einzelner Personen — 1913 durch Entziehung des Rechtes Andersgläubiger.

Gründe für völlige Aufhebung der Patronatsrechte. a) Äußere Gründe. Die politische Entwicklung seit der Revolution von 1789 geht auf Aufhebung der Feudalrechte, auf Einführung der Glaubensfreiheit, auf Volkssouveränität und schließlich auf Trennung von Staat und Kirche. Die Revolution von 1918 zieht diese letzte Konsequenz.

Aber auch das Volksempfinden, gerade selbst christlicher Kreise, nimmt Anstoß an der Verknüpfung kirchlicher Rechte mit dem Besitze. Der häufige Besitzwechsel von alteingesessenen Familien auf Großindustrielle, Emporkömmlinge, Jagdliebhaber, Juden macht den Gutsherrn zum Arbeitgeber, den Knecht und Tagelöhner zum Arbeitnehmer und löst so das patriarchalische Verhältnis auf.

Ist das Landesherrliche Patronat durch RGes. vom 15. April 1873 auf das Kirchenregiment übergegangen, so hat seit dem Umsturze von 1918 das kommunale Patronat alle Berechtigung verloren.

b) Innere Gründe. Die den Kirchengemeinden durch die BKD gewährleistete weitestgehende Selbstverwaltung wird durch das Patronat gefährdet. Dazu kommt, daß einzelne Patrone und Patronatskollegien das kirchliche Leben so geschädigt haben, daß schon 1859 und 1861 die Eisenacher Konferenz die Aufhebung

des Patronates aus kirchlichen Gründen erwogen hat. Endlich wird das soziale Empfinden dadurch verletzt, daß einzelne Personen lediglich um ihres Grundbesitzes willen eine bevorzugte Stellung in der Kirchengemeinde einnehmen und erhebliche kirchliche Vorrechte genießen.

Am augenfälligsten ist jedoch das Mißverhältnis, das zwischen der Art und Zusammensetzung der kommunalen Körperschaften und den von ihnen wahrzunehmenden kirchlichen Rechten und Pflichten besteht. Nicht nur das kirchliche sondern auch das religiöse Moment wird z. B. von der Mehrzahl dieser Körperschaften verworfen, ja seit dem Umsturze von 1918 verfassungsmäßig ausgeschlossen. Die Voraussetzungen, unter denen in der Reformationszeit den Magistraten als kirchlichen Instanzen das Patronat übertragen wurde, sind hinfällig geworden, seitdem die neueste Gesetzgebung von den Kommunalverwaltungen religiöse Neutralität verlangt und den Religionsgesellschaften die von Staat und Kommune unabhängige Selbstverwaltung ausdrücklich zuspricht. Gerade in dem industriellorientierten Freistaate Sachsen haben sich die kirchenseindlichen Grundsätze und Maßnahmen am stärksten in den kommunalen Verwaltungskörpern ausgewirkt, so daß auch kirchenfreundliche Bürgermeister oder mit der Ausübung der Kollaturrechte beauftragte Stadträte den kirchenseindlichen Majoritäten ihrer Kollegien gegenüber machtlos sind. Sie haben es u. a. nicht hindern können, daß durch Steueramt, Standesamt, durch oft brutale Eingriffe in die kirchlichen Rechte auf Gottesäcker, Bestattungswesen, durch Beeinflussung der Hebammen und Heimbürgerinnen, durch Vorschubleistungen von Kirchaustritts-Anmeldungen, durch unfreundliches Versagen des Kredites der Städtischen Sparkassen u. a. m. den betr. Kirchengemeinden schwerer Schaden entstanden ist.

Die am 1. April 1924 in Kraft getretene Gemeindeordnung, welche die Bürgermeister und Stadträte der letzten Selbständigkeit beraubt und die Entscheidungen der Majorität der Gemeindevertreter überträgt, macht es schlechterdings unmöglich, den städtischen Kollegien die behördlichen und realen Patronats- und Kollaturrechte weiter zu belassen. Wenn neuerlich das Bestreben dieser Korporationen und einzelner sozialdemokratischer Führer in die Erscheinung getreten ist, die Kirche in ihre Gewalt zu bekommen, um nicht zu sagen, sie zu vergewaltigen, so wird es unabwiesbare Pflicht der Vertreter der Landeskirche und der Kirchengemeinden, mit aller Entschiedenheit sich dagegen zu wehren, daß diese im besten Falle kirchlich indifferenten, zumeist aber kirchenseindlichen Korporationen bei einem der wichtigsten kirchlichen Akte, der Bestellung von Geistlichen, maßgebend mitzuwirken, ja irgend welchen bestimmenden Einfluß auf das kirchliche Wesen auszuüben und Vorrechte und kirchliche Ehrungen zu beanspruchen haben.

Stellen sich in Preußen der Aufhebung des Patronates dadurch erhebliche Schwierigkeiten entgegen, daß dort als Gegengewicht gegen die Patronatsrechte die Patronatspflichten, insbes. die den Patronen obliegende Baukostenbestreitung für kirchliche Gebäude erscheinen, so beruht das sächsische Patronat überwiegend auf Rechten, weniger auf Pflichten.

Gleichwohl kann auf eine völlige Aufhebung der Patronats- und Kollaturrechte nicht eingetreten werden.

1284